28143 2 P 945 28143 IV

Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet bei der Post jährlich 10,— RM.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. IV. Vierteljahr 1938 420

Nr. 2 — **Oels, 13. Januar 1939** — **77. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Dienststunden der Staatlichen Kreiskasse S. 2 — Inanspruchnahme von Wohnungen für Luftschutzzwecke S. 2 — Berichtigung betr. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Bogschützer Teiche S. 2 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 2 — Bekanntmachungen anderer Behörden S. 3.

Oels, den 11. Januar 1939

Die Staatliche Kreiskasse in Oels ist für den öffentlichen Verkehr an Werktagen von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Wegen Abschlußarbeiten ist sie aber am

26. Januar
23. Februar
25. März
19. April
28./29. April
25. Mai
24. Juni
26. Juli
26. August
25. September
26. Oktober
25. November
23. Dezember

geschlossen.

Staatliche Kreiskasse

Inanspruchnahme von Wohnungen für Luftschutzzwecke RdErl. d. RF 44 uChdDtPol. im RMdJ. vom 29. 12. 1938 — O VuR U Allg. 1 Nr. 55/38.

Den als Anlage abgedruckten RdErl. des RAM. vom 26. 10. 1938, der den beteiligten Landesregierungen im Altreich und den preuß. höheren Verw.-Behörden zugegangen ist, bringe ich hiermit zur Kenntnis. Mit der Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen beauftrage ich hiermit im Einvernehmen mit dem RMdLuObdL. vom 13. 12. 1938 — Az 41 d 18. 12. ZL III A 25568/38 — die örtlichen Pol.-Verwalter (örtlichen Luftschutzleiter.)

Anlage

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 26. 10. 1938
IV b 1 Nr. 5005/69.

Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

(1) Der RMdLuObdL. hat beantragt, daß die in einigen Gemeinden auf Grund des Art. III des Ges. zur Aenderung des Reichsmietenges. und des Mieterschutzges. v. 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 371) erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art ohne Auflage zu erteilen ist, wenn Wohnungen, namentlich Kellerwohnungen, in Luftschutzräume umgewandelt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Aufgaben der Landesverteidigung. Ich ordne daher an, daß bei Umwandlung von Wohnungen in Luftschutzräume die Genehmigung ohne Auflage zu erteilen ist, wenn der RMdLuObdL. oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß eine derartige Inanspruchnahme unvermeidbar ist.

(2) Ich bitte, die beteiligten Gemeinden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Berichtigung.

Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Bogschützer Teiche" in der Gemarkung Bogschütz, Kr. Oels, vom 19. 9. 1938 — L. 6 III (VI) Nr. 1604 — (Reg. Amtsblatt 1938 Seite 226 und Kreisblatt 1938 Seite 151) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 unter b Zeile 7 ist hinter dem Wort „Abwehrmaßnahmen" das Wort „gegen" einzufügen.

Breslau, den 24. November 1938.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.
Im Auftrage:
III. 1955. gez. Dr. Marwedel.

II. Kult. 304. Veröffentlicht!
Oels, den 7. Januar 1939.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Bei einem am 10. d. M. getöteten Hunde des Landwirts Adolf Mann in Luzine (Kreis Trebnitz) ist Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 und des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 Reichsgesetzblatt von 1912 Seite 4 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

Alle Ortschaften des Kreises Oels westlich der Linie Kritschen – Netsche – Schmarse – Dammer – Bogschütz ohne Randowhof – Hönigern – Groß-Graben einschl. der letztgenannten Orte und dazugehörigen Kolonien und Vorwerke bilden einen Sperrbezirk. In den Orten dieses Bezirks nebst den dazugehörigen Ortsteilen und Kolonien sind bis auf weiteres alle Hunde anzuketten oder einzusperren.

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kreuzstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

Angekettete oder eingesperrte Hunde sind so zu halten, daß sie von herrenlos umherstreifenden Hunden nicht gebissen werden können.

Das Festlegen der Hunde erstreckt sich auf sogenannte Wachhunde in angeblich geschlossenen Höfen. Ausnahmen davon sind nur von Fall zu Fall nach genauester Prüfung der in Frage kommenden Gehöfte zu gestatten (§ 114 Abs. 3 VAVG).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr des Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben war.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirken bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist durch geeignete Maßnahmen an den Bahnhöfen — Vorzeigen der Ausfuhrgenehmigung bei Kontrolle der Hundefahrkarten unter Sicherstellung des Signalements — zu kontrollieren.

Die Benachrichtigung der Einfuhrgemeinde hat schnellstens zu erfolgen.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in Ziffer 1 und 3 enthaltenen Vorschriften.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Von der Zulässigkeit im Sinne des § 114,8, Hunde zu töten, muß weitgehendster Gebrauch gemacht werden.

An allen Ausgängen der gesperrten Ortschaften sind Tafeln mit deutlicher und weithin lesbarer Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten um strenge Durchführung der Anordnung.

Die Hundesperre wird bis auf weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der die Sperre begründeten Wahrnehmung.

Der Landrat.
Deloch

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulaufsichtsbehörde.

Die nächste **amtliche Fortbildungstagung** findet am Mittwoch, den **25. Januar d. Js.**, in der ev. Knabenschule in **Oels** statt. Beginn: 8.15 Uhr.

Der Kreisschulrat
Beyer.

Wetterbericht des Reichswetterdienstes

Ausgabeort Breslau-Flughafen

Ausgegeben am 10. Januar 1939.

Abdruck auch mit Quellenangabe verboten!

Während des größten Teiles der verflossenen Woche herrschte in Deutschland wildes und unbeständiges winterliches Wetter. Die Tagestemperaturen überschritten meist den Gefrierpunkt, während nachts vielerorts sich Frost einstellte. Die Niederschläge fielen meist in Form von Schnee.

Gegen Wochenende trat — verursacht durch einen kräftigen Warmluftvorstoß — eine grundlegende Aenderung der Witterung ein. Das überall eintretende Tauwetter erfaßte auch die höheren Lagen der Gebirge. Durch die Beseitigung der Schneedecke ist stärkerer Nachtfrost nach der Aufheiterung nicht zu erwarten. Die Witterung wird in den nächsten Tagen veränderliches Gepräge haben und leichte Niederschläge bringen. Gegen Monatsmitte wird wieder Kaltluft vorstoßen und winterliche Witterung bringen.

Plakate

jeder Art und Größe fertigt schnellstens an
A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe & Politt, Oels i. Schles.